

Das Japan-Bild der deutschen Juristen während der Meiji-Zeit*

Kazuhiro TAKII

I

Nach der Öffnung des Landes gegenüber den westlichen Mächten im Jahre 1858 forcierte Japan mit ganzer Kraft die Europäisierung des öffentlichen Lebens. Auch im Bereich des Rechts beschäftigte man sich mit einer radikalen Reform nach westlichem Vorbild, man schaffte nämlich das alte, aus China stammende Rechtssystem ab und führte das europäische Rechtssystem ein. Besonders musterhaft für Japan war das deutsche Recht. In der obengenannten "Meiji-Zeit" beabsichtigten japanische Staatsmänner sowie Juristen eine "Germanisierung" des Rechtslebens¹. In diesem Sinne bildet das Studium der Rezeption des deutschen Rechts in Japan ein wichtiges Forschungsgebiet für japanische Rechtshistoriker.

Neuerdings wurden einige Arbeiten zu diesem Thema in Deutschland veröffentlicht, die sicherlich eine neue Forschungsphase in diesem Bereich einleiteten. Von den em. Professoren der Universität Tokyo, SHIRÔ ISHII und YÛKITI SAKAI, wurde die Briefsammlung eines großen deutschen

* Dieser Aufsatz geht auf Vorträge in Tübingen (25. Januar 1999), Würzburg (9. Februar 1999), München (10. Februar 1999) und Marburg (6. Mai 1999) und vor allem auf die daran anschließenden Diskussionen zurück. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Herrn Prof. JAN SCHRÖDER in Tübingen, Herrn Prof. DIETMAR WILLOWEIT und Herrn THOMAS BRÜCKNER in Würzburg, Herrn Prof. CARL STEENSTURP in München und Herrn Prof. ERICH PAUER in Marburg für die Vorbereitung der Vorträge danken. Für Verbesserung des Manuskripts bin ich Herrn Dr. GERALD KOHL (Wien) sowie Herrn Mag. JOSEF PAUSER (Wien) zu großem Dank verpflichtet. Für eine abschließende Durchsicht bedanke ich mich auch bei Herrn Prof. MANFRED HUBRICHT (Kyoto-Sangyô-Universität) recht herzlich.

Rechtsberaters der damaligen japanischen Regierung, ALBERT MOSSE, herausgegeben und unter dem Titel "Fast wie mein eigen Vaterland" publiziert². 1997 veröffentlichte ein Schüler des renommierten Freiburger Japankenners BERNT MARTIN, PAUL-CHRISTIAN SCHENCK, seine Dissertation "Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens", in der er nach gründlicher Arbeit in mehreren deutschen Archiven zahlreiche Materialien über damalige deutsche Rechtsberater ans Licht brachte³. Auch ich publizierte 1998 eine Quellensammlung betreffend den großen Lehrer des Meiji-Japan, LORENZ VON STEIN⁴.

Inzwischen versuche ich, diese neue Forschungstendenz weiter zu entwickeln und den Horizont der geschichtlichen Beziehung zwischen dem japanischen und deutschen Recht zu erhellen. Aufgrund meiner bisherigen Ergebnisse möchte ich heute die japanisch-deutschen Rechtsbeziehungen des letzten Jahrhunderts mit neuen Quellen vorstellen und dadurch bisher nicht beachtete Aspekte der gegenseitigen Wirkung beider Rechte schildern.

II

Zunächst ist es notwendig, die Entwicklung des japanischen Rechtssystems im ausgehenden 19. Jahrhundert kurz vorzustellen, damit der Einfluß des deutschen Rechts auf das damalige Japan deutlich gemacht werden kann⁵.

¹ Hierzu ist außer den unten zitierten neuesten Werken folgende Literatur besonders erwähnenswert; ZENTARÔ KITAGAWA, Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan, Frankfurt a.M., 1970; JUNICHI MURAKAMI, Einführung in die Grundlagen des japanischen Rechts, Darmstadt, 1974; JOHANNES SIEMES, Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht, Berlin, 1975; HELMUT COING u.a. (Hrsg.), Die Japanisierung des westlichen Rechts. Japanische-deutsches Symposion in Tübingen vom 26. bis 28. Juli 1988, Tübingen, 1990; KIYOSHI IGARASHI, Einführung in das japanische Recht, Darmstadt, 1990; HEINRICH SCHOLLER (Hrsg.), Die Einwirkung der Rezeption westlichen Rechts auf die sozialen Verhältnisse in der fernöstlichen Rechtskultur, Baden-Baden, 1993; ANNA BARTELS-ISHIKAWA, Theodor Sternberg. Einer der Begründer des Freirechts in Deutschland und Japan, Berlin, 1998.

² ALBERT und LINA MOSSE (Hrsg. von SHIRÔ ISHII und YÛKITI SAKAI), Fast wie mein eigen Vaterland, Briefe aus Japan 1886-1889, München, 1995.

³ PAUL-CHRISTIAN SCHENCK, Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens, Stuttgart, 1997. Siehe auch meine Besprechung dazu; in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, Jg. 21, Nr. 2, 1999, S. 287-289.

⁴ KAZUHIRO TAKII (Hrsg.), Lorenz von Steins Arbeiten für Japan, Frankfurt, 1998.

Nach der Öffnung des Landes war die Reform des Rechtssystems eine Nationalaufgabe Japans, denn diese wurde für die Revision der sogenannten ungleichen Verträge mit den westlichen Ländern, die Japan in ein ungünstiges Rechtsverhältnis zu diesen Länder brachten, für notwendig erachtet⁶. Nach diesen Verträgen mußte Japan insbesondere die Exterritorialität der ausländischen Staatsbürger anerkennen, die deshalb damals in Japan unter Konsulargerichtsbarkeit standen. Danach durfte Japan keine Europäer strafen, die in Japan ein Verbrechen begingen. Um diese Verträge zu ändern, arbeitete die japanische Regierung in den 80er Jahren konzentriert an wichtigen Gesetzgebungsprojekten, die die westlichen Länder für die Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit zur Voraussetzung machten, und versuchte, den für die Änderung der Verträge unentbehrlich betrachteten "Kulturstaat"-Standard zu erreichen⁷.

Die ersten nach dem europäischen Prinzip entstandenen Gesetzbücher sind das 1880 veröffentlichte Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung. Obwohl diese beiden Gesetze von dem Franzosen GUSTAVE EMILE BOISSONADE entworfen und daher nach französischem Recht ausgestaltet waren, standen die sich daran anschließenden weiteren Gesetze unter dem Einfluß des deutschen Rechts und deutscher Juristen. Das 1872 nach französischem Vorbild gestaltete Justizwesen wurde 1889 durch das von dem deutschen Richter OTTO RUDORFF entworfene Gerichtsverfassungsgesetz nach deutschem Vorbild reorganisiert. Die 1890 in Kraft getretene Zivilprozeßordnung entstand aufgrund des von einem anderen deutschen Richter, HERMANN TECHOW, verfaßten Entwurfs. Im Jahre 1888 wurde die vom preußischen System stark beeinflusste Lokalverwaltung eingeführt, was durch die Arbeit des schon oben erwähnten ALBERT MOSSE, eines Schülers des berühmten Verfassungs- und Verwaltungsrechtlers RUDOLF VON GNEIST, durchgesetzt werden konnte. Noch wichtiger ist die Verfassungsgebung, sowie die Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wie schon oft erwähnt, war bei der Kodifikationsarbeit der sogenannten Meiji-Verfassung Preußen das Vorbild für den Gesetzgeber. Obwohl der tatsächliche

⁵ Einen nützlichen Überblick bieten IGARASHI (Anm. 2), S. 2–6; SHIRÔ ISHII, Die Entwicklung des japanischen Rechts in der Meiji-Zeit, in: MOSSE (Anm. 3), S. 40–59.

⁶ In diesem Sinne ist das Völkerrecht als das erste europäische Recht, dem die Japaner begegneten, zu betrachten: siehe dazu; SUSUMU YAMAUCHI, Civilization and International Law in Japan during the Meiji Era (1868–1912), in: Hitotsubashi Journal of Law and Politics, Vol. 24, 1996, pp. 1–25.

⁷ Über die Bedeutung der "civilization" im damaligen Völkerrecht siehe YAMAUCHI (Anm. 6).

Fortgang der Gesetzgebung nicht mit einer Reproduktion des preußischen Rechts gleichgesetzt werden darf, bot es sicher eine sehr wichtige Basis dafür. Außerdem ist die Entstehung der Verfassung mit dem Wirken des wichtigsten deutschen Beraters der japanischen Regierung, HERMANN ROESLER, eng verbunden⁸. ROESLER trug auch zur Kodifikation des Handelsrechts bei. Auch das Zivilgesetzbuch war zwar keine einfache Nachahmung des deutschen Rechts, sondern ein sehr interessantes Mosaik verschiedener Rechtsquellen. Es distanzierte sich von dem nach dem Vorbild des französischen Code Civil verfaßten ersten Gesetzentwurf, übernahm das Pandektensystem, und bei der Gesetzgebungsarbeit war der erste Entwurf des deutschen BGB zweifellos am meisten eingesehen worden. 1907 wurde das alte von BOISSONADE entworfene Strafgesetzbuch durch ein neues ersetzt, das unter dem Einfluß der deutschen modernen Schule im Strafrecht entstand.

III

In diesem Sinne kann die Kodifizierung des japanischen Rechtssystems vor allem als eine Germanisierung bezeichnet werden. Und hier fällt auf, daß bei dieser Germanisierung die Tätigkeit von mehreren deutschen Juristen eine wichtige Voraussetzung war. Außer den oben genannten MOSSE, ROESLER, RUDORFF und TECHOW, sollte man hier auch noch andere deutsche Gelehrte erwähnen, die in Japan zur Verbreitung der deutschen Rechtswissenschaft beitrugen; wie z.B. der spätere Reichskanzler GEORG MICHAELIS, KARL RATHGEN, ein Schüler des angesehenen Nationalökonomen GUSTAV SCHMOLLER, der Vater der japanischen Sozialpolitik PAUL MAYET etc. Diesen allen ist die Modernisierung des japanischen Rechts in der Meiji-Zeit zu verdanken.

Auch sonst standen einige deutsche Rechtsexperten der Reform des japanischen Rechts mit Rat und Tat bei. Zu ihnen wird vor allem der Wiener Staatswissenschaftler LORENZ VON STEIN gezählt. STEIN unterrichtete privat viele Japaner in Wien, verfaßte mehrere Denkschriften zur japanischen Gesetzgebung und Politik für die damalige japanische Regierung und veröffentlichte über das nationale Interesse Japans zahlreiche Artikel in deutschen und österreichischen Zeitschriften sowie Zeitungen, was die japanische Regierung sehr hoch schätzte⁹.

STEIN ist aber nicht das einzige Beispiel. Als Wissenschaftler, die die

⁸ Vgl. SIEMES (Anm. 1).

Staatsbildung Japans unterstützten, muß man noch andere, bisher übersehene Juristen erwähnen. Zum Beispiel RUDOLF VON JHERING: Professor SHIGEO NISHIMURA von der Universität Kyūshū hat vor kurzem einen interessanten Brief JHERINGs an seinen Sohn ALBRECHT (vom 21. 12. 1889) vorgestellt, der lautet:

“Lieber Albrecht!

Ich hatte in dieser Zeit außerordentlich viel Abhaltungen, sonst hätte ich Dir schon geschrieben. Anderthalb Wochen war ein griechischer Advokat, ehemaliger Zuhörer von mir, bei mir, um mich in einer wichtigen Prozeßangelegenheit zu consultiren. Dann haben mir auch die Japaner viel zu schaffen gemacht. Zwei von ihnen sind dauernd hier, welche viel mit mir verhandeln, zwei Mal war auch Einer aus Berlin (der Kabinettssekretär des Kaisers) bei mir, und auf vorigen Sonnabend war mir sogar der Besuch der japanischen Prinzen angekündigt, der aber — wahrscheinlich wegen Schneefalls — nicht erfolgte.”¹⁰

Außer STEIN und JHERING sind in diesem Zusammenhang noch zwei Namen zu nennen. Der eine ist der österreichische Staatsmann JOHANN VON CHLUMECKY und der andere der große Öffentlichrechtler RUDOLF VON GNEIST.

Zuerst zu CHLUMECKY¹¹. Er war österreichischer Parlamentarier, wurde 1885 zum Vizepräsidenten und 1897 zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt. CHLUMECKY verfaßte im Dezember 1887 eine Denkschrift zur Gestaltung des japanischen Parlaments aufgrund des Auftrags von Senator NOBUYOSHI KAEDA, der damals in Wien die Privatvorlesungen LORENZ VON

⁹ KAZUHIRO TAKII, “Stein-Pilgerfahrten”. Zum Kulturaustausch zwischen dem österreichischen und dem japanischen Recht im 19. Jahrhundert, in: DERS. (Hrsg.), Lorenz von Steins Arbeiten für Japan. Österreichisch-japanische Rechtsbeziehungen II, Frankfurt a.M.u.a., 1998, S. 15–29.

¹⁰ SHIGEO NISHIMURA, JHERING no Meiji Nihon he no Jogen oyobi Jokun (Ratschläge JHERINGs für Meiji-Japan und die Ordenverleihung seitens Japan), in: Hōsei Kenkyū, Bd. 61, S. 509–544, S. 528. Außerdem sind für die Beziehung JHERINGs mit Meiji-Japan Arbeiten von Prof. MICHIIHIKO YAMAGUCHI nicht zu verkennen; YAMAGUCHI, JHERING to Kindai Nihon Hōshisō (JHERING und das moderne Rechtsdenken Japans) (1), in: Nagoya-Ongaku-Daigaku (Musikhochschule Nagoya) (Hrsg.), Kenkyū Kiyō, Bd. 9, 1986, S. 23–43; DERS., JHERING to Meiji-Kenpō Seitei (JHERING und die Entstehung der Meiji-Verfassung), in: Chūkyō-Universität (Hrsg.), Syakaikagaku-Kenkyū, Bd. 8, 1987, S. 103–126; DERS., JHERING to Kindai Nihon Hōshisō (JHERING und das moderne Rechtsdenken Japans) (2), in: Nagoya-Ongaku-Daigaku (Musikhochschule Nagoya) (Hrsg.), Kenkyū Kiyō, Bd. 12, 1991; DERS., JHERING to Kindai Nihon Hōgaku (JHERING und die moderne Rechtswissenschaft Japans), in: Hōsei Ronsō, Bd. 27, 1991, S. 41–52.

¹¹ Siehe: Neue Österreichische Biographie 1815–1918, Wien, 1927, S. 73–91.

STEINs hörte¹². Die Belehrung CHLUMECKYs ging insbesondere dahin, daß der Präsident des Unterhauses nicht von dessen Mitgliedern gewählt, sondern direkt vom Kaiser ernannt werden sollte, und daß man die Geschäftsordnung vor der Eröffnung des Parlaments unter Ausschluß der Mitwirkung der Abgeordneten statuieren sollte. Diese den Parlamentarismus betreffende nicht unproblematische Stellungnahme ermutigte jedoch die japanische Regierung, die sich besonders davor fürchtete, es würde die gesamte Opposition ins Parlament eintreten und dieses damit in kurzer Zeit lähmen, wodurch der erste Versuch eines Parlaments in Ostasien gescheitert wäre. Der Rat CHLUMECKYs rechtfertigte also die Einstellung der japanischen Regierung, die Geschäftsordnung vor dessen Zusammentreten zu verfassen und die Kontrolle der Regierung und des Kaisers gegenüber dem Parlament zu verstärken, um es zu stabilisieren.

Wie hoch seine Schrift von den japanischen Staatsmännern geschätzt wurde, zeigt ein Schreiben HIROBUMI ITÔs, des wichtigsten Gesetzgebers und des ersten Premierministers des modernen Japan, an CHLUMECKY vom 24. November 1888.

Sir:

Viscount Kayeda a Senator of our Empire and one of my special friends, has often spoken to me of his pleasant recollections of his stay in the City of Vienna and of the very kind treatment he received at your hands. It is one of my greatest regrets that I was unable to have the pleasure of meeting you when I was in Europe some years ago and my regret has been increased by Viscount Kayeda's account of your interest in his personal matters and especially in what concerns the welfare and progress of the Japanese Empire and people.¹³

Anschließend erklärt ITÔ seine Begeisterung über die von KAEDA nach Japan überlieferte Denkschrift. Er bringt zum Ausdruck, daß CHLUMECKY's langjährige Erfahrung als Parlamentarier für die Bildung des Parlaments in Japan profunde und nützliche Informationen biete, und dankt für seine Bemühung. Besonders fällt CHLUMECKY's durch diese Denkschrift bei japanischen Politikern verbreitetes Ansehen auf, in der Äußerung ITÔs, daß er es so sehr bedauere, während seines Besuches in Europa 1882 CHLUMECKY nicht kennengelernt zu haben¹⁴.

Der Ruhm CHLUMECKYs hat noch einen weiteren Besucher zur Folge: Der General YAMAGATA ARITOMO, der große politische Rivale ITÔs und späterer

¹² Zu CHLUMECKYs Beitrag zur japanischen Parlamentsbildung, vgl.: MAKOTO OHISHI, *Giinhô-Seiteishi no Kenkyû* (Studie zur Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung des Parlaments), Tôkyô, 1990, S. 107ff.

¹³ Dieser Brief ist im Nachlaß der Familie CHLUMECKY in Státní Archiv v Brne (Brünn) aufbewahrt; *Nepolitická Korespondence* k. 19.

DAS JAPAN-BILD DER DEUTSCHEN JURISTEN WÄHREND DER MEIJI-ZEIT

Premierminister, suchte CHLUMECKY bei seinem Wien-Besuch im Juni 1889 auf. Nach dem Treffen schrieb YAMAGATA am 13. August des Jahres von New York an CHLUMECKY.

Ew. Excellenz

beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen dass ich Ihre mir so werthvollen[sic] Denkschrift dankend empfangen habe. Obgleich ich noch nicht Zeit gehabt hatte[sic] sie ins Japanisch[sic] übersetzen zu lassen, so habe ich mir doch den Inhalt derselben vortragen lassen, und bin im Stande Ihnen mitzutheilen, dass ich sie als eine der wichtigsten Souvenirs meines Aufenthalt in Ihrer schönen Hauptstadt nach Japan mitnehmen werde, und sie sobald wie möglich in unserer Sprache übersetzen lassen werde, um die Winke eines erfahrenen Staatsmannes genauer zu studieren.¹⁵

Nach seiner Rückkehr nach Japan sandte YAMAGATA an CHLUMECKY erneut folgende Zeilen bezüglich dieser Denkschrift:

The memorandum which you had, then, kindly furnished me, I have since read thoroughly and found in it so many instructive informations that I can not fail to express my great appreciation for your friendly spirit with which the work is done.¹⁶

Leider ist die hier erwähnte zweite Denkschrift CHLUMECKYs derzeit noch nicht gefunden. Aber auf alle Fälle beweisen diese Briefe das große Vertrauen der japanischen Staatsmänner gegenüber CHLUMECKY.

RUDOLF VON GNEIST gehört zweifellos zu den großen deutschen Juristen des letzten Jahrhunderts¹⁷. Er ist kein "new face" in der japanischen Verfassungsgeschichte, denn es ist schon bekannt, daß ITÔ und einige Politiker bei ihrer Reise durch Europa 1882/83 von ihm beraten wurden, und daß auf seine Empfehlung hin ALBERT MOSSE, ein Schüler GNEISTs, nach Japan kam und dort an der Gesetzgebung über die Lokalverwaltung mitarbeitete¹⁸. Trotzdem wird seine Beziehung zu Japan bis jetzt nur unvollständig dargestellt. Der Grund liegt in seinem Verhalten gegenüber den Japanern; in einigen Zeugnissen von Japanern wird Gneist's Gleichgültigkeit gegenüber Japan genannt. Beispielsweise teilt ein Memoire von einem Mitglied der Delegation

¹⁴ Über die Reise ITOs nach Europa 1882–1883, siehe: KAZUHIRO TAKII, *Doitsu-Kokkagaku to Meiji-Kokusei* (Die deutsche Staatswissenschaft und die Meiji-Staatsverfassung), Kyôto, 1999, Kap. 5.

¹⁵ In: Nachlaß der Familie CHLUMECKY, *Nepolitická Korespondence* k. 20.

¹⁶ Brief YAMAGATAs an CHLUMECKY vom 13. Okt. 1889, in: Nachlaß der Familie CHLUMECKY, *Nepolitická Korespondence* k. 20.

¹⁷ Die neueste Literatur über ihn ist; ERICH J. HAHN, *Rudolf von Gneist 1816–1895. Ein politischer Jurist in der Bismarckzeit*, Frankfurt a.M., 1995.

ITÔs 1882 folgende Äusserung GNEISTs mit. Ich möchte sie aus dem Japanischen übersetzen:

GNEIST sagte zu uns; "ich bedanke mich sehr, daß Sie für das Studium der Verfassung aus dem fernen Japan nach Deutschland gekommen sind. Verfassung ist aber kein bloßes Gesetz, sondern Geist und Fähigkeit des Staates. Ich bin Deutscher und Europäer. Während ich mich darum in der Situation der europäischen Länder, am besten von Deutschland, sehr gut auskenne, weiß ich leider fast nichts über Japan. Deshalb möchte ich Sie zuerst nach Ihrem Land fragen; ich bitte Sie nämlich darum, mir das bisherige Verhältnis des Kaisers mit dem japanischen Volk und die Sitten sowie die Geschichte Japans zu erklären. Aufgrund Ihrer Beschreibung versuche ich Ihnen etwas Nützliches zu sagen, aber ich bin nicht der Überzeugung, daß mein Rat für Ihre Verfassungsgebung hilfreich ist."

Die Rede GNEISTs endete mit einer zynischen Anekdote:

Bei dem Berliner Kongreß 1878 schickte die bulgarische Regierung eine Delegation nach Berlin und bat uns um Hilfe für die Verfassungsgebung. Wir alle zögerten mit der Antwort, denn uns schien, die Lage in Bulgarien war noch nicht bereit für eine Verfassung. Trotzdem übernahm ein Kollege von mir diesen Auftrag und fuhr nach Bulgarien. Überraschend verfaßte er die bulgarische Verfassung in ein paar Jahren und ließ sie in Kraft treten. Nach seiner Heimkehr sagte er zu uns, "die Arbeit war gar nicht schwierig, denn sie war so, als ob sie eine Vergoldung von Kupfergeschirr wäre".¹⁹

Diese Äußerung entmutigte und verärgerte die Delegation. Mit seinem Namen ist in der Erinnerung der Japaner hauptsächlich sein arrogantes Verhalten verbunden. Außerdem hat man seine parlamentarismusfeindliche Haltung nicht vergessen, von der selbst Japaner Abstand nahmen. Beispielsweise schlug GNEIST den Japanern vor, dem Parlament die Budgethoheit vorzuenthalten²⁰.

Die sich im Nachlaß RUDOLF VON GNEISTs in Berlin (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz) befindenden Briefe ITÔs an GNEIST überliefern dagegen eine andere Interpretationsmöglichkeit der Beziehung GNEISTs zu Japan. Der erste vom 18. Mai 1883 datierte Brief lautet wie folgt:

¹⁸ Diese Beziehung GNEISTs zu Japan wird auch in einer auf Deutsch geschriebenen Arbeit dargestellt; KLAUS LUIG, Rudolf von Gneist (1816–1895) und die japanische Verfassung von 1889, in: das Japanische Kulturinstitut Köln, Kulturvermittler zwischen Japan und Deutschland. Biographische Skizzen aus vier Jahrhunderten, Frankfurt a.M., 1990.

¹⁹ Übersetzt aus: TAKEKI OSATAKE, Nihon Kenseishi (Die japanische Verfassungsgeschichte), Tōkyō, 1930, S. 338–339.

²⁰ Vgl. SHIN SHIMIZU, Meiji-Kenpō Seiteishi (Die Entstehungsgeschichte der Meiji-Verfassung), Bd. 1, Tōkyō, 1971, S. 46.

DAS JAPAN-BILD DER DEUTSCHEN JURISTEN WÄHREND DER MEIJI-ZEIT

Dear Prof. Gneist

I had been much delighted to have availed myself the pleasure of seeing you again in Berlin. I am now obliged to leave here this evening and it is of my deepest regret that my pressing departure does not permit me to wait for your return. His Excellency Mori, whom you allowed me other day to introduce to you will be staying here longer and waiting for your return. He is specially interested in the educational system of Germany. If you will be so kind as to favor him with an interview at your convenience and expound to him the general idea of the system, of which he is so eager to know, I shall even deem it greatly obliged.²¹

Hier stellt ITÔ GNEIST den sehr bekannten Politiker und Reformier des japanischen modernen Bildungssystems, ARINORI MORI, vor, und bittet um Hilfe für MORI's Studium des deutschen Bildungswesens, was meiner Meinung nach das Vertrauen ITÔs an GNEIST eindeutig zeigt.

Der zweite Brief ITÔs wurde am 26. Dezember 1883 in Tokyo geschrieben. Ich zitiere wieder daraus:

I heard that you had been invited over to the United States to attend the ceremonies connected with the opening of a certain railroad and I had great hopes that you would honor us with a visit, as San Francisco has now been brought so very near to our shores, that the long voyage of past days, is now little more than a pleasure excursion. But I was doomed to disappointment, as I learned that you took a direct course back to your home.²²

Diesem Brief nach hörte ITÔ also vom Besuch GNEISTs in den USA und hoffte, dieser werde daran anschließend auch nach Japan kommen.

Diese Schreiben ITÔs zeigen seine Freundschaft zu GNEIST, die bisher unbeachtet geblieben ist. Es mag also sein, daß die Beziehung GNEISTs zu Japan enger war, als bisher angenommen wurde. In der Tat ging es in dem vom 20. März 1895 datierten Brief des Japaners TÔSUKE HIRATA an GNEIST darum, die Meinung Gneists zum preußischen Verfassungskonflikt in Japan vorzustellen, "[u]m", so HIRATA, "die Irrthümer und Vorurtheile gegen die weitere Ausbildung des Heerwesens, welche hier ziemlich weit verbreitet sind, zu widerlegen"; "denn", so heißt es, "Ihr Name steht hier in großem Ansehen und Ihre Autorität in Staatsfragen hat hier allgemeinen Beifall gefunden"²³.

Wie diese Beispiele zeigen, versuchten die Japaner damals, Kenntnisse des

²¹ Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, I. HARep. 92 GNEIST Nr. 86: 67-68.

²² Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, I. HARep. 92 GNEIST Nr. 86: 16-17.

²³ Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, I. HARep. 92 GNEIST Nr. 98: 41.

deutschen Rechts vor Ort aus sehr verschiedenen Schichten zu sammeln. Diese fachlichen Beratungen hatten auf die damaligen Gesetzgebungsarbeiten und die Staatsbildung Japans großen Einfluß. Die Beratung seitens deutscher Juristen wurde aber auch nach der Beendigung der Kodifikationsarbeit weiter gesucht. Die japanische Regierung schickte nämlich Übersetzungen der entstandenen Kodizes oder ihrer Entwürfe einigen deutschen Juristen zu, um deren Meinung darüber zu hören. Beispiele dafür: Der Berliner Kriminalist ALBERT BERNER wurde um ein Gutachten zum im Juli 1880 erlassenen Strafgesetzbuch sowie zur Strafprozessordnung gebeten²⁴. Der Entwurf eines japanischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom Jahre 1888 und der einer Zivilprozessordnung wurde dem Berliner Kammergerichtsrat MAXIMILIAN SCHULTZENSTEIN zur Begutachtung übersandt²⁵. In diesem Zusammenhang muß man aber vor allem die zur Einholung von Gutachten über die Verfassungsurkunde nach Amerika und Europa gesandte Delegation von KENTARÔ KANEKO, einem Assistenten ITÔs bei der Verfassungsgebungsarbeit, erwähnen. Während der vom Juli 1889 bis zum Juni 1890 dauernden Reise besuchte KANEKO mehrere amerikanische sowie europäische Experten, beispielsweise den Richter des amerikanischen Supreme Court OLIVER WENDELL HOLMES, den englischen Verfassungsrechtler Professor ALBERT DICEY an der Universität Oxford und den englischen Soziologen HERBERT SPENCER etc. Nicht zuletzt traf KANEKO in Deutschland RUDOLF VON JHERING und in Österreich CHLUMECKY sowie STEIN. Von allen diesen erhielt er eine positive Bewertung der neuen Verfassung und manche nützlichen Ratschläge zur die Praxis der Parlamentsspolitik²⁶.

²⁴ Siehe BERNER, Japan, in: *Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtliche Medizin, Gefängnißkunde und ausländische Literatur*, S. 381–385, S. 383.

²⁵ Siehe SCHULTZENSTEIN, *Der Entwurf eines Verfassungsgesetzes für die kaiserlichen Gerichte in Japan vom Jahre 1888*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, Bd. 9, S. 361–391. Weitere bezüglich des japanischen Rechts verfaßten Werke von ihm sind; Buchbesprechung von "Kamporitsu oder Hiakkajo. Ein japanisches Rechtsbuch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, hrsg. von Otto Rudorff" in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, Bd. 9, S. 241–247; *Die Verfassungsurkunde für das Kaiserreich Japan*, in: *Juristisches Litteraturblatt*, 1889. Nr. 5, S. 81–83; *Der Entwurf einer Civilprozessordnung für Japan*, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft*, Bd. 8, 1889, S. 28–79.

²⁶ Vgl. KENTARÔ KANEKO, *Kenpô-Seitei to ôbeijin no Hyôron* (Die Verfassungsgebung und Ansichten der Europäer), Tôkyô, 1937.

IV

Bisher wurden der Einfluß und der Beitrag der Deutschen auf die Gestaltung des modernen japanischen Rechtssystems geschildert. Ich möchte nun den Blickwinkel ändern und eine neue Frage stellen: Wie schätzten die deutschen Juristen das japanische Recht ein? Welche Vorstellung hatten sie davon? In dieser Zeit herrschten der Nationalismus und der Imperialismus vor. Auch in der Rechtswissenschaft spiegelte sich das wider; RUDOLF VON JHERING kritisierte, daß die damalige Rechtswissenschaft zu Landesjurisprudenz geworden sei; das heißt, das wissenschaftliche Anliegen der Juristen beschränkte sich auf das Gebiet innerhalb der Staatsgrenzen. Diese Tendenz der deutschen Rechtswissenschaft kritisierte auch LORENZ VON STEIN ganz ausdrücklich, und zwar auch mit Berufung auf die Gleichgültigkeit der deutschen Rechtswissenschaft gegenüber der japanischen Rechtsentwicklung. In seinem 1876 veröffentlichten Buch "Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands" ist folgende Erkenntnis zu finden: "Nur Eine Wissenschaft hat sich bis jetzt außerhalb dieses Lebens gestellt, einheitslos, beschränkt, im Einzelnen die Vollendung suchend, den Geist unsrer Völker zum Einzelnen erziehend. Das ist die Rechtswissenschaft"²⁷. Um diese Engsichtigkeit zu überwinden, betonte er die Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft, und in diesem Zusammenhang darf für ihn auch Gegenwart und Geschichte des japanischen Rechts nicht übersehen werden. Er schrieb in seiner "Studie zur Reichs- und Rechtsgeschichte Japans" 1886: "Nur auf einem Gebiet scheint es, dass wir das was in Japan geschieht, nicht hinreichend kennen und vielleicht nicht recht verstehen. Das ist das Rechtsleben dieses Reiches."²⁸

Aber trotz dieser Bemerkung STEINs können wir wohl die Frage stellen, ob japanisches Recht wirklich von der damaligen deutschen Rechtswissenschaft ganz und gar ignoriert wurde. Das 19. Jahrhundert galt auch als ein Zeitalter des Vergleichens²⁹. Wenn man in die ganze Entwicklung der damaligen Jurisprudenz überblickt, kann man sofort auch feststellen, daß da eine Menge vergleichende Forschung geleistet wurde und daß es auch dem Recht des Meiji-Japan gelungen

²⁷ STEIN, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, Stuttgart, 1876, S. 301.

²⁸ STEIN, Studie zur Reichs- und Rechtsgeschichte Japans, in: Österreichische Monatsschrift für den Orient, 1887, Nr. 1, S. 1; auch in: Wilhelm Brauner/Kaname Nishiyama (Hrsg.), Lorenz von Steins » Bemerkungen über Verfassung und Verwaltung « von 1889 zu den Verfassungsarbeiten in Japan, Frankfurt a.M.u.a., 1992, S. 227-242.

ist, sich einen bestimmten Platz zu sichern. Wenn man dies in Erwägung zieht, dann nimmt die rechtswissenschaftliche Beziehung der beiden Länder eine andere Gestalt an.

Unter den großen Juristen des letzten Jahrhunderts war STEIN in der Tat nicht der einzige, der sich für Japan interessierte. Der berühmte Rechtsvergleicher JOSEF KOHLER ist bekannt wegen seiner unglaublich fruchtbaren Bibliographie. In ihr fehlt auch das japanische Recht nicht. Wie STEIN beschäftigte sich KOHLER mit der japanischen Rechtsgeschichte. Das Ergebnis wurde im Jahre 1892 unter dem Titel "Studien aus dem japanischen Recht" in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft veröffentlicht³⁰.

Führende deutsche Juristen wie JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI und RUDOLF VON JHERING arbeiteten zwar selbst nicht über japanisches Recht, aber beide waren sehr interessiert an der Verbreitung ihrer Lehren in Japan. Zuerst zu BLUNTSCHLI: In seiner Heidelberger Zeit betreute er einige japanische Studenten. Ihnen schlug er die Übersetzung seines "Allgemeines Staatsrechtes" vor. Dieser Wunsch wurde von einem Schüler, dem oben schon einmal erwähnten TÔSUKE HIRATA, verwirklicht. Der Nachlaß BLUNTSCHLIs in Zürich enthält einen Brief HIRATAs an BLUNTSCHLI, in dem der Fortgang der Übersetzung geschildert wird:

[D]a nun ein Freund von mir nach Deutschland abzureisen denke, so sende ich Ihnen hiermit Ihre aufgetragte Übersetzung des Staatsrechtes, aber diese Übersetzung noch nicht vollendet und im Gegenwart nur der erste Theil des ersten Bandes und einige Theile des zweiten Bandes nämlich bis Akademie erschienen und daher kann ich diesmal bloß diese Theile senden, jedoch glaube ich, daß die weiteren Theile nicht länger erscheinen und ich auch damit Ihren Auftrag erfüllen können werde.³¹

Diese Übersetzung erreichte BLUNTSCHLI am 24. Juni. BLUNTSCHLI notierte in seinen Memoiren:

24. Juni. Ich erhalte eine Zusendung aus Japan. Der Japanese Hirata, der bei mir

²⁹ Zu Entwicklung der Rechtsvergleichung in dieser Zeit vgl.: LÉONTIN-JEAN CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, Bd. 1, Köln u.a., 1971, S. 122ff.; KONRAD ZWEIGERT/HEIN KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen, 1996, S. 51ff.

³⁰ KOHLER, Studien aus dem japanischen Recht, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 1892, S. 376–449; DERS. u. LEOPOLD WENGER, Allgemeine Rechtsgeschichte, Erste Hälfte, Leipzig u. Berlin, 1914, S. 145–150.

³¹ Brief HIRATAs an BLUNTSCHLI vom 20. April 1876, in: Zentral Bibliothek Zürich, Familienarchiv BLUNTSCHLI 6/371.

DAS JAPAN-BILD DER DEUTSCHEN JURISTEN WÄHREND DER MEIJI-ZEIT

in Heidelberg gehört hatte, schickt mir den ersten Teil meines Staatsrechts, den er mit grossem Fleiss in's Japanische übersetzt und im April d.J. in Tokio veröffentlicht hat.³²

Während diese erste Übersetzung des Allgemeinen Staatsrechts nicht von HIRATA, sondern vom angesehenen Rechtsphilosophen HIROYUKI KATÔ besorgt wurde, übersetzte HIRATA ab 1888 selbst den sonstigen Teil des Staatsrechts und publizierte diesen erneut. Die von BLUNTSCHLI angeregte gesamte Übersetzung wurde also 1890 von HIRATA vollendet³³.

Der oben schon einmal erwähnte GEORG MICHAELIS wurde als Schüler RUDOLF VON JHERINGs nach Japan entsandt. In seiner Erinnerung an seinen Dienstvertragsabschluss mit der japanischen Regierung wird JHERING's Interesse an Japan erwähnt. Zitat aus MICHAELIS' "Für Staat und Volk":

Großen Wert legte der Gesandte Aoki darauf, daß ich in seinem Vaterlande als Dr. jur. aufträte. Ich sagte ihm, daß ich das Doktorexamen noch schnell machen könne, daß es aber eine Geldfrage wäre. Er erhöhte zu diesem Zwecke das Ausrüstungsgeld um die Doktorgebühren, und ich fuhr schleunig nach Göttingen, um dort mein Doktorexamen zu machen. Ich wählte Göttingen, weil dort der Professor von Jhering Dekan der juristischen Fakultät und Vorsitzender der Prüfungskommission war, und weil ich mich vergewissert hatte, daß er besonders Verständnis für die Eigenartigkeit meines Falles besäße. Jhering hatte eine Schwäche dafür, daß seine Werke in tunlichst viele Sprachen übersetzt werden möchten, und es erschien ihm besonders verlockend, auch eine japanische Übersetzung zu erreichen. Deshalb begrüßte er meine Entsendung als die aussichtsreiche Möglichkeit einer Anknüpfung und nahm mich mit großer Herzlichkeit auf. Das ganze Examen war ein freundschaftliches Kolloquium der fünf Examinatoren mit einem jüngeren Kollegen. Nur einer, der Geheimrat von Bar, faßte die Sache strenger und für mich unbequemer auf. Er meinte, er hätte in meinen Personalakten gelesen, daß ich bei ihm in Breslau internationales Privatrecht gehört hätte; ob ich mich mit der Materie weiter beschäftigt hätte. Ich verneinte dies in voller Ehrlichkeit. Darauf sagte er ziemlich spitz: "Ja, aber, wenn man ins Ausland gehen will, sollte ich meinen usw." Aber der alte Jhering

³² BLUNTSCHLI, Denkwürdiges aus meinem Leben, Bd. 3, S. 480.

³³ Vgl. SEISYŪ YASU, Meijisyoki niokeru Doitu-Kokkasisô no Juyô nikansuru Ichikôsatu — Bluntschli to Katô Hiroyuki wo chûshintosite — (Eine Betrachtung über die Aufnahme des deutschen Staatsdenkens in der frühen Meiji-Zeit — unter besonderer Berücksichtigung von Bluntschli und Hiroyuki Katô —, in: Nihon Seiji Gakkai (Japanische Gesellschaft für Politikwissenschaft), Nihon niokeru Seiô-Seijishisô (Das westliche politische Denken in Japan), Tôkyô, 1975, S. 113–156; EIKO YAMADA, Bluntschli to Kindainihon-Seijishisô (Bluntschli und das politische Denken des modernen Japans), in: Tôkyô-toritu Universität (Hrsg.), Hôgakkai-Zasshi, Bd. 32, S. 125–174, Bd. 33, S. 221–293.

glättete die Lage und sagte: "Ach, lieber Kollege, das lernt er alles noch auf dem Schiff." So wurde ich ohne Schwierigkeiten Doktor beider Rechte.³⁴

MICHAELIS täuschte die Erwartung JHERINGs nicht: Die japanische Übersetzung von JHERING's "Der Kampf ums Recht" wurde 1886 in der Zeitschrift der "Doitsugaku-Kyôkai-Gakkô (die Schule deutscher Rechtswissenschaften)", wo MICHAELIS deutsches Recht unterrichtete, veröffentlicht. Außerdem unterrichtete er japanische Studenten anhand JHERINGs "Jurisprudenz des täglichen Lebens" und erforschte sogar die alte japanische Strafrechtsgeschichte unter Berufung auf die These JHERINGs: "Jeder Staat straft diejenigen Verbrechen am strengsten, welche sein eigenthümliches Lebensprincip bedrohen"³⁵.

V

Auf diese Weise fand Japan in der deutschen Rechtswissenschaft des letzten Jahrhunderts ein bestimmtes Interesse. Nun will ich kurz das Thema behandeln, wie deutsche Juristen Kenntnisse über die japanische Rechtsentwicklung erhalten konnten und wie sie japanisches Recht behandelten.

Dabei müssen wir vor allem zu dem Wirken der in Japan tätigen deutschen Lehrer und Rechtsberater zurückkehren. Wie oben erwähnt, studierte MICHAELIS die japanische Strafrechtsgeschichte, um "das historische Material zu beleuchten, das die Grundlage bildet für die modernen Reform-Bestrebungen". In dieser Absicht arbeitete auch OTTO RUDORFF besonders gründlich über die Gesetzgebung und Rechtspflege Japans in der Tokugawa-Zeit (1603–1868). Daraus resultierten einige Artikel einschließlich eine mühevollen Sammlung von Gesetzen dieser Zeit samt deren Übersetzung ins Deutsche, welche die Grundlage der Untersuchung KOHLERS und anderer über japanisches Recht bildete. Neben MICHAELIS und RUDORFF spielte auch LUDWIG LOENHOLM, Lehrer des deutschen Rechts an der Kaiserlichen Universität in Tokyo, eine Rolle bei der Vertiefung des deutschen Verständnisses für die japanische Rechtsentwicklung mit seinen Darstellungen des Entwurfs des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie der Gesetzgebung zum Strafrecht und zum Handelsrecht. Die Arbeiten der Genannten wurden besonders in folgenden Zeitschriften gedruckt,

³⁴ MICHAELIS, Für Staat und Volk, Berlin, 1922, S. 52f.

³⁵ MICHAELIS, Zur Kenntniss der Geschichte des japanischen Strafrechts, in: Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. 4, Heft 38, 1888, S. 351–377, S. 364.

DAS JAPAN-BILD DER DEUTSCHEN JURISTEN WÄHREND DER MEIJI-ZEIT

was deutschen Juristen Informationen über japanisches Recht zugänglich machte, nämlich in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart und Mittheilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens³⁶.

Bemerkenswert sind auch das Wirken von Japanern in Deutschland. Ich meine nicht nur japanische Politiker und Beamte, die mit den deutschen Juristen Kontakt aufnahmen, um sich beraten zu lassen, sondern auch viele Japaner, die schon in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit Rechtswissenschaft an deutschen Universitäten studierten. Einigen davon gelang es sogar, hier mit Erfolg zu publizieren. Soviel ich weiß, wurden fünfzehn Monographien, meistens Inauguraldissertationen, in dieser Zeit in Deutschland gedruckt, die von Japanern verfaßt wurden (siehe Appendix).

Mir scheint, diese Monographien lassen sich in drei Gruppen gliedern: Die erste Gruppe umfaßt Werke über die Entwicklung des japanischen Staatssystems und nicht zuletzt über die japanische Verfassungsurkunde von 1889, die zweite betrifft internationales Recht, besonders in bezug auf die Revision der ungleichen Verträge, und in der dritten geht es um japanisches Familienrecht. Die ersten zwei stehen in enger Verbindung: um die Annullierung des ungleichen Verträge zu erreichen, was eine nationale Frage war, hielten die Japaner es für notwendig, durch die Verbreitung der Kenntnisse über ihre Verfassung die fortschrittliche Entwicklung des japanischen Staates dem Europäern näherzubringen und die Fähigkeit Japans, ebenbürtiges Mitglied des europäischen Völkerrechtssystems zu sein, nachzuweisen. Andererseits beschäftigte sich die dritte Gruppe mit dem japanischen Familienrecht, weil hier noch traditionelle Sitten Japans fortlebten. Wie eine Dissertation erläuterte, befand sich das japanische Familienrecht auf der Entwicklungsstufe der römischen Familie, die charakterisiert war vom *pater familias* an der Spitze verbunden mit einem consequent durchgeführten Majoratserbrecht des ältesten Sohnes, von der auch auf die Mutter, die jüngeren Brüder, alle Schwestern und deren Descendenz ausgedehnten *patria potestas* des Hausvaters und endlich von der Vernachlässigung des Testaments³⁷.

Es ist kein Wunder, daß diese neuen Kenntnisse über japanisches Recht einige

³⁶ Diese noch heute erscheinende Zeitschrift wurde 1873 von der in demselben Jahr in Tōkyō zum Zweck der Verbreitung des Verständnisses für Japan in der westlichen Welt aufgebauten Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens ("OAG") gegründet. Zur OAG siehe: Die Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens (Hrsg.), Die Geschichte der OAG — 1873 bis 1980 —, Tōkyō, 1982.

³⁷ Vgl. KOSABURO KISHI, Das Erbrecht Japans, Göttingen, 1891.

deutsche Juristen bewog, das damalige japanische Rechtsleben sowie seine Geschichte zu studieren. Ich habe schon oben die Werke von STEIN und KOHLER genannt. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, daß in den von FRANZ VON LISZT herausgegebenen Bänden "Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung" 1894 und 1899 auch eine Schilderung des japanischen Strafgesetzbuchs zu finden ist (im zweiten Band). LISZT's Absicht bei der Herausgabe war, "das entwickelte Recht der Kulturvölker" möglichst umfassend zu sammeln, um "über das heute geltende Recht hinaus" "ein neues Recht der Zukunft" zu suchen. Daher wurde die Beschränkung auf Europa vermieden und auch die japanische Kodifikation aufgenommen³⁸.

Daneben wollte vermutlich auch der Erlangener Öffentlichrechtler HEINRICH MARQUADSEN einen Band über die japanische Verfassung in die von ihm herausgegebene und 1883 in Gang gesetzte Reihe "Handbuch des Oeffentlichen Rechts" aufnehmen, wo er in der Einleitung eine "klaffende Lücke in der deutschen staatsrechtlichen Literatur" über "eine dem heutigen Stand der Dinge entsprechende Darstellung des öffentlichen Rechts in der außerdeutschen Staatenwelt" beklagt. Wie LISZT war auch MARQUADSEN der Meinung, daß "die außerdeutsche Staatenwelt" "in ihren gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen" vorgeführt werden soll, "soweit die Kulturstufe der einzelnen Staaten es erfordert". Das Interesse MARQUADSENs für Japan ist durch einen Brief ITÔs an STEIN vom 2. August 1889 belegt, in dem ITÔ STEIN berichtete, daß er auf die Bitte STEINs MARQUADSEN eine englische Übersetzung des Kommentars zur japanischen Verfassung zugeschickt habe³⁹.

Das Interesse der deutschen Rechtswissenschaft für japanisches Recht galt

³⁸ Zu LISZT's Schülern zählte auch ein Japaner:

Unter seinen Schülern befand sich ein Japaner, in dessen Muttersprache die Begriffe Lehrer und Vater identisch waren. Zum 60. Geburtstag Liszts gratulierte er dementsprechend mit tiefer Verbeugung und den Worten: "Ich — Ihr Sohn." Lächelnd erwiderte Liszt: "So? Ich bin mir nichts bewußt." (GOTTFRIED HEINDL u. HERBERT SCHAMBECK, Advokaten sind wie die Adler; oder Juristen in Geschichten und Anekdoten, 1979, Wien, S. 74)

Es ist mir bis jetzt nicht gelungen, diesen Schüler LISZTs zu identifizieren. Für den Hinweis auf diese Episode danke ich Herrn Dr. GERALD KOHL vom Institut für Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte der Universität Wien.

³⁹ In: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek Kiel, Der japanische Nachlaß STEIN, 4.2: 04.21-9.

nicht nur seiner modernen Entwicklung; auch alte japanische Institutionen wie im Familien- und Erbrecht erweckten das Interesse einiger deutscher Juristen. Hier möchte ich nur auf den großen Juristen und Rechtssoziologen EUGEN EHRLICH und den Rechtsethologen ALBERT HERMANN POST hinweisen. POST erkannte im japanischen Familienrecht, „dass dasselbe noch viele Züge bewahrt hat, welche bei den europäischen Völkern längstvergangenen, zum Teil sogar vorhistorischen Zeiten angehören“⁴⁰. Wie POST entdeckte EHRLICH im damaligen japanischen Recht alte Gewohnheiten, die mit dem klassischen römischen Recht verglichen werden konnten⁴¹. Interessant ist, daß EHRLICH in seiner Besprechung von KOSABURO KISHI's „Das Erbrecht Japans“ das als konservativ empfundene japanische Erbrecht gegen die Reformbestrebung KISHI's verteidigte. EHRLICH warnte vor der radikalen Umwälzung, die das ganze Familienleben auf eine neue Basis stellt, und sagte, „sie [die japanischen Gesetzgeber] müssten trachten, von der alten Organisation wenigstens das zu konservieren, woraus sich der Keim einer neuen Organisation entwickeln könnte“⁴².

VI

Ich möchte meine Arbeit in drei Punkten zusammenfassen:

1. In der Meiji-Zeit zielte Japan darauf ab, von den westlichen Ländern als Kulturstaat anerkannt zu werden und in das europäische Völkerrechtssystem einzutreten. Darum beschäftigte sich die damalige japanische Regierung mit der Modernisierung des Rechtssystems, das heißt mit dessen Europäisierung, und dafür waren deutsche Fachkenntnisse unentbehrlich. Diese Neigung Japans zum deutschen Recht war den deutschen Juristen überwiegend willkommen. Oben habe ich mehrere Beispiele genannt, die die Freundschaft der beiden Länder auf diesem Gebiet bestätigen. Hinter diesem deutschen Interesse für das damalige Japan stand manchmal der Ehrgeiz der deutschen Rechtswissenschaftler, ihre Lehre weit nach Fernost zu verbreiten, was besonders die Beispiele von BLUNTSCHLI und JHERING klar zeigten. Dieser Ehrgeiz entstand meiner Meinung nach aufgrund der Überzeugung des hervorragenden Niveaus der

⁴⁰ POST, Japanisches Familienrecht, in: Das Ausland, Jg. 63, Nr. 23, 1890, S. 448-451, S. 451. Als die neueste Literatur über POST: RAINER MARIA KIESOW, Das Naturgesetz des Rechts, Frankfurt a.M., 1997.

⁴¹ EHRLICH, Besprechung zu „Das Erbrecht Japans“ von Kossaburo[sic] Kishi, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 1892, S. 535f., S. 535.

⁴² EHRLICH (Anm. 41), S. 536.

deutschen Rechtswissenschaft. In der Tat erhielt die deutsche Rechtswissenschaft seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts, mit anderen Worten durch das Wirken FRIEDRICH CARL VON SAVIGNYs und seiner historischen Rechtsschule eine sehr angesehene Stellung unter den europäischen und amerikanischen Juristen⁴³. Mir scheint, es ist daher kein Wunder, daß die deutsche Rechtswissenschaft auch Japan unter ihren Einfluß zu stellen versuchte.

2. Nicht zu verkennen ist, daß in der deutschen Rechtswissenschaft des letzten Jahrhunderts das rechtsvergleichende Interesse immanent und in diesem Zusammenhang auch das japanische Recht nicht unwichtig war. Deshalb beschäftigten sich mehrere deutsche Juristen mit der Geschichte und der Gegenwart des japanischen Rechts und publizierten darüber. Die Frage ist nun, wie die deutsche Rechtswissenschaft das japanische Recht beobachtete. Meines Erachtens ist hier ein "double standard" erkennbar. Die deutschen Juristen diskutierten nämlich das öffentliche Recht und das Privatrecht, insbesondere das Familienrecht, unterschiedlich. Was jenes betrifft, wurde nicht nur seine rasche Entwicklung seit der Meiji-Restauration sondern auch die Parallelität seiner ganzen Geschichte mit der europäischen Entwicklung hervorgehoben, so daß diese Juristen den Versuch Japans, schnell die ungleichen Verträge zu ändern, verteidigten. Was andererseits das japanische Familienrecht betrifft, wurden japanische Traditionen und Eigenschaften, z.B. seine patriarchalische Struktur, betont. Hier ist noch hinzuzufügen, daß sich die damaligen deutschen Juristen, die unter dem Einfluß von Historismus und Romanistik standen, für dieses überlieferte Familiensystem interessierten und es mit der römischen Familie verglichen.

3. Dieses rechtsvergleichende Interesse der deutschen Juristen entsprach den japanischen Interessen manchmal nicht. Dies zeigen vor allem einige Besprechungen von japanischen Dissertationen. An ihnen wird kritisiert, daß sie meist nur Erläuterungen der entstandenen Gesetze enthielten, und besonders daß ihnen die geschichtliche Untersuchung der Sache ganz fehle oder sie nur unzulänglich geleistet werde. In diesem Sinne kritisierte zum Beispiel ALBERT MOSSE: "Der dem japanischen Volke eigentümliche Mangel an geschichtlichem

⁴³ Über die Einflüsse der deutschen Rechtswissenschaft auf die USA ist die Arbeit von MATHIAS REIMANN besonders erwähnenswert; REIMANN, Historische Schule und Common Law, 1993, Berlin.

DAS JAPAN-BILD DER DEUTSCHEN JURISTEN WÄHREND DER MEIJI-ZEIT

Sinne tritt besonders auffallend hervor bei der jüngeren, in Stat[sic] und Gesellschaft ausschlaggebenden Generation, bei welcher nicht selten eine mit Ueberschätzung fremden Wesens verbundene Unkenntnis der Verhältnisse und der Geschichte des eigenen Landes wahrnehmbar ist⁴⁴. Auch KARL RATHGEN wies auf den Mangel der geschichtlichen Perspektive in einer japanischen Dissertation hin: "Die in Europa studierenden Japaner sollten doch allmählich lernen, dass nicht nur in den Naturwissenschaften Gewissenhaftigkeit das erste Erforderniss ist"⁴⁵. Vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft aus waren selbst japanische Gelehrte noch nicht vertraut mit westlichem Forschungsstandard.

Meiner Meinung nach zeigt sich aber hier ein Unterschied in der Einstellung gegenüber dem Recht: Während deutsche Gelehrte japanisches Recht meistens als Gegenstand der Wissenschaft betrachteten und sich für seine Geschichte interessierten, war im damaligen Japan Recht nichts anderes als ein Gegenstand der Reform. Gefordert war in erster Linie der Abschied vom alten überlieferten Recht und die Einführung des modernen europäischen Rechts. Deshalb bedeutete im damaligen Japan die Geschichte des Rechts nur etwas, von dem man sich verabschieden mußte.

Diese Arbeit hat den Wert eines Zwischenergebnisses. Ich hoffe aber, daß es mir gelungen ist, das Verständnis für die gegenseitige Beeinflussung beider Rechtskulturen zu vertiefen.

⁴⁴ MOSSE, Besprechung zu "Geschichtliche Entwicklung der Statsverfassung[sic] und des Lehnwesens von Japan" von Sakuya Yoshida, in: Deutsche Literaturzeitung, Jg. 12, Nr. 44, 1891, Sp. 1614.

⁴⁵ RATHGEN, Besprechung zum "Staatsrecht von Japan" von Shinkichi Arimori, in: Deutsche Literaturzeitung, Jg. 13, Nr. 42, 1892, Sp. 1375f.

K. TAKII

Appendix: In Deutschland publizierte juristische Monographien von Japanern vom Ende des 19. Jh. bis Anfang des 20. Jh.

- Araki, Torataro: Japanisches Eheschließungsrecht, eine historisch-kritische Studie, Dissertation, Göttingen, 1893.
- Arimori, Sinkiti: Das Staatsrecht von Japan, Strassburg, 1892.
- Hozumi, Nobushige: Der Einfluß des Ahnenkultus auf das japanische Recht, Berlin, 1901.
- Ikeda, Ruichi: Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwicklung, Dissertation, Berlin, 1903.
- Iwasaki, Kojiro: Das japanische Eherecht, Dissertation, Leipzig, 1904.
- Kishi, Kosaburo: Das Erbrecht Japans, Dissertation, Göttingen, 1891.
- Kobayashi, Takejiro: Die japanische Verfassung, verglichen mit ihren europäischen Vorbildern, Dissertation, Rostock, 1902.
- Konoye, Atsumaro: Die Ministerverantwortlichkeit nach der japanischen Verfassung, Dissertation, Leipzig, 1890.
- Matsudaira, Yorikazu: Die völkerrechtlichen Verträge des Kaiserthums Japan in wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Bedeutung, Dissertation, Tübingen, 1890.
- Okubo, Toshitake: Die Entwicklungsgeschichte der Territorialverfassung und der Selbstverwaltung Japans in politischer und insbesondere wirtschaftlicher Beziehung, Dissertation, Halle-Wittenberg, 1894.
- Sakamoto, Saburo: Das Ehescheidungsrecht in Japan, Dissertation, Heidelberg, 1903.
- Senga, Tsurutaro: Gestaltung und Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan, Dissertation, Berlin, 1897.
- Takahashi, Sakuyé (Hrsg.): Aeusserungen über völkerrechtlich bedeutsame Vorkommnisse aus dem chinesisch-japanischen Seekrieg und das darauf bezügliche Werk: "Cases on international law during the Chino-Japanese war", München, 1900.
- Torii, Seiya: Das Contumacialverfahren im Japanischen Strafprozeß, Dissertation, Göttingen, 1891.
- Tsugaru, Fusamaro: Die Lehre von der japanischen Adoption, Berlin, 1903.
- Yoshida, Sakuya: Geschichtliche Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnwesens von Japan, Dissertation, Bonn, 1890.